



An
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 3 Verfassung und Inneres Fachabteilung Verfassungsdienst
Burgring 4
8010 Graz

Graz, 20.04.2026

Stellungnahme zum Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetz 2019 und Kinderbetreuungsförderungsgesetz 2019, Novelle 2026

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen begrüßen wir ausdrücklich, da sie aus unserer Sicht wichtige Impulse setzen und vielversprechende Ansätze für eine Weiterentwicklung des Regelwerks bieten. Für die damit verbundenen Ideen und die eröffneten Gestaltungsspielräume sind wir sehr dankbar.

Zu § 15 Abs. 4 - Bildung von Gruppen

Die vorgesehene Formulierung, wonach bei geringem Betreuungsbedarf Gruppen „derselben Einrichtungsart und desselben Erhalters an verschiedenen Standorten“ zusammengelegt werden können.

Gerade in der kommunalen und städtischen Realität bestehen häufig Konstellationen, in denen Einrichtungen zwar organisatorisch, betrieblich oder im Außenauftritt demselben Träger zuzuordnen sind, rechtlich jedoch unterschiedliche Erhalter aufweisen. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn innerhalb derselben Gemeinde einzelne Standorte von der Gemeinde selbst und andere von einem Wohnbauträger, einer Projektentwicklungsgesellschaft oder einer sonstigen mit dem Wohnbau verbundenen Rechtsträgerstruktur errichtet oder gehalten werden. Vergleichbare Konstellationen bestehen auch in größeren Städten, insbesondere dort, wo unterschiedliche Standorte formal unterschiedlichen Erhaltern zugeordnet sind, tatsächlich jedoch unter einem gemeinsamen Träger- oder Betreiberkonzept geführt werden.

Die derzeitige Anknüpfung ausschließlich an den Begriff des „Erhalters“ würde daher in vielen Fällen gerade keine tatsächliche Erleichterung schaffen, obwohl die Einrichtungen in der Praxis

demselben Träger bzw. Betreiber zuzurechnen sind und organisatorisch gemeinsam geführt werden.

Wir regen daher an, die Bestimmung entsprechend zu präzisieren und anstelle des Begriffs „desselben Erhalters“ auf **denselben Träger bzw. Betreiber** abzustellen. Dadurch würde klarer erfasst, dass es sich etwa um Einrichtungen einer bestimmten Gemeinde oder eines bestimmten Trägers wie beispielsweise WIKI oder vergleichbarer Organisationen handelt.

In diesem Zusammenhang wäre aus unserer Sicht zudem eine ausdrückliche Klarstellung hilfreich, **ob das Recht zur standortübergreifenden Zusammenlegung von Gruppen auch dann als gegeben anzusehen ist, wenn die einschlägigen Rechte und Pflichten im Wege einer Zession oder einer vergleichbaren rechtlichen Konstruktion auf den Träger bzw. Betreiber übergegangen sind**. Gerade für die praktische Vollziehung wäre es wesentlich, hier eindeutig festzulegen, ob ausschließlich auf den formalen Erhalter abzustellen ist oder ob auch eine rechtswirksame Übertragung der maßgeblichen Rechte ausreichend ist.

Zu § 42 Abs. 3 Z 4 - Freispielflächen

Die vorgeschlagene Regelung, wonach die Freispielfläche „nach Maßgabe der örtlichen Gegebenheiten 20 Quadratmeter je Kind, ab der vierten Gruppe zehn Quadratmeter je Kind, groß sein [muss], wobei eine Unterschreitung bis zu 25 Prozent zulässig ist“, bedarf aus unserer Sicht einer näheren Klarstellung.

Aus dem Entwurf ist nicht eindeutig erkennbar, worauf sich die Formulierung „ab der vierten Gruppe“ konkret bezieht. Offen bleibt insbesondere, ob damit

- vier Gruppen **derselben Einrichtungsart** an einem Standort gemeint sind, etwa vier Kindergartengruppen oder vier Kinderkrippengruppen, oder
- insgesamt vier Gruppen **standortbezogen unabhängig von der Einrichtungsart** gemeint sind, also beispielsweise eine gemischte Betrachtung von Kindergarten- und Kinderkrippengruppen.

Gerade für die Planung, Bewilligung und Beurteilung von Standorten ist diese Abgrenzung wesentlich und sollte daher im Gesetzestext oder zumindest in den Erläuterungen unmissverständlich festgelegt werden.

Darüber hinaus ist aus der Formulierung nicht klar ableitbar, ob die vorgesehene **Unterschreitung um bis zu 25 Prozent** auch auf jene Flächen Anwendung finden soll, die ab der vierten Gruppe nur mehr mit **zehn Quadratmetern je Kind** berechnet werden. Auch dieser Punkt ist für die Praxis von erheblicher Bedeutung, weil sich daraus wesentliche Unterschiede bei der Berechnung der erforderlichen Freispielfläche ergeben.

Wir regen daher an, den Wortlaut dahingehend zu präzisieren, dass eindeutig festgelegt wird,

1. ob die Vier-Gruppen-Grenze standortbezogen insgesamt oder je Einrichtungsart zu verstehen ist, und
2. ob die zulässige Unterschreitung von bis zu 25 Prozent auch auf die reduzierte Flächenberechnung ab der vierten Gruppe anzuwenden ist.

Ergänzend möchten wir – auch auf Grundlage von Rückmeldungen jener Bürgermeister, mit denen wir zusammenarbeiten – höflich anregen, die derzeit vorgesehene zehnjährige **Bindung von Baukostenförderung für einen Kindergarten bzw. einen alterserweiterten Kindergarten** nochmals zu prüfen.

In der Praxis ist in ländlichen Gemeinden über einen derart langen Zeitraum vielfach nicht verlässlich abschätzbar, wie sich Kinderzahlen und Altersstrukturen entwickeln werden. Hinzu kommt, dass die Baukosten im Regelfall nicht davon abhängen, ob eine Einrichtung als Kindergarten oder als alterserweiterter Kindergarten geführt wird. Wenn jedoch eine spätere Anpassung an den tatsächlichen Bedarf förderrechtlich als Nutzungsänderung gewertet wird und Rückzahlungsverpflichtungen auslöst, kann dies für Gemeinden zu erheblichen finanziellen Belastungen führen.

Wir ersuchen daher höflich zu prüfen, ob hier eine flexiblere Regelung hinsichtlich der Förderbestimmungen für Baukosten ermöglicht werden kann, die bedarfsgerechte Anpassungen in der Nutzung (Kindergarten bzw. alterserweiterter Kindergarten) zulässt. Gleichzeitig sind die Baukosten grundsätzlich nicht davon abhängig, ob eine Einrichtung etwa als Kindergarten oder als alterserweiterte Gruppe genutzt wird. Dies würde den Gemeinden mehr Planungssicherheit geben und zugleich eine wirtschaftliche sowie bedarfsgerechte Nutzung der geschaffenen Infrastruktur sicherstellen.

Eine entsprechende Klarstellung würde wesentlich dazu beitragen, Auslegungsspielräume zu vermeiden und eine einheitliche Vollziehung sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

WIKI

WIKI – Wir Kinder, Bildung und Betreuung
Ziehererstraße 83, A-8041 Graz | www.wiki.at
Gemeinnütziger Verein | ZVR 017124379

Mag. (FH) Christian Leitner & Dr. Tatjana Prattes
Geschäftsführung